

An den Vorsitzenden
des Sozialausschusses
Herrn Hans Günter Focken
40670 Meerbusch

Informationsvorlage

zu TOP 4 der Sitzung des Sozialausschusses am 2. Dezember 2010

Übergang ARGE in Jobcenter

Aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden im Bereich der bisherigen 345 ARGE n ab dem 1.1.2011 die Kommunen und die Agentur für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen – Jobcenter – zusammenarbeiten. Bei den bisher 69 zugelassenen Trägern wird die Zulassung entfristet.

Kommunale Aufgaben bleiben weiterhin Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht von Regelleistungen umfasste einmalige Bedarfe wie Erstausrüstung einer Wohnung, Bekleidung, Erstausrüstung bei Schwangerschaft/Geburt und mehrtägige Klassenfahrten; Bundesaufgaben bleiben Regelleistungen für den Lebensunterhalt, Mehrbedarfe, befristeter Zuschlag nach ALG I und arbeitsmarktliche Eingliederungsleistungen, also Beratung, Vermittlung, Arbeitsgelegenheiten und Weiterbildung. Die vorgenannten Leistungsbereiche werden zum 1.1.2011 kraft Gesetzes auf die gemeinsamen Einrichtung übertragen. Die Sicherstellung der Kinderbetreuungsleistungen, Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung verbleibt bei den Kommunen.

Das höchste Entscheidungsgremium ist die Trägerversammlung. Die Trägerversammlung besteht aus 3 stimmberechtigten Vertretern des Kreises und 3 Vertretern der Bundesagentur. Die Bürgermeister, die beratend teilnehmen, können sich durch die Sozialdezernenten vertreten lassen. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche und personalrechtliche Angelegenheiten. Dazu gehört u.a. die Bestellung eines Geschäftsführers, der für die Dauer von 5 Jahren bestellt wird, dazu gehören des Weiteren Regelungen zum Verwaltungsablauf, die Änderung von Standorten, Stellenplan u.v.m..

Neben der Trägerversammlung ist ein Beirat zu bilden, dessen Mitglieder von der Trägerversammlung berufen werden. Der Beirat soll das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente beraten.

Der Geschäftsführer hat weiteregehende Befugnisse als bisher; sie/er übt über den Beamten und Arbeitnehmern, denen in der gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen worden sind, die dienst-, personal und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion aus. Ausgenommen sind die Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beamten und Arbeitnehmern bestehenden Rechtsverhältnisse.

Beamte und Arbeitnehmer der Träger (also Kreis und Bundesagentur) und der herangezogenen Gemeinden (also der kreisangehörigen Kommunen), die in der ARGE bis 31.12.2010 Aufgaben nach dem SGB II durchgeführt haben, werden kraft Gesetzes für die Dauer von 5 Jahren der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen.

In der gemeinsamen Einrichtung wird ein Personalrat, eine Gleichstellungsbeauftragte, eine Schwerbehindertenvertretung und eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet bzw. bestellt.

Der Rhein-Kreis Neuss sowie die Agentur für Arbeit Mönchengladbach beabsichtigen, eine gründerbegleitende Vereinbarung abzuschließen. Die bisherige Geschäftsführung soll personell unverändert beibehalten werden.

Die ARGE Rhein-Kreis Neuss mit 331 Mitarbeitern betreibt derzeit in 8 Kommunen 13 Liegenschaften; Beschlusslage der Trägerversammlung der ARGE ist es, die Anzahl auf 9 zu reduzieren. Der Standort Meerbusch soll mit 14 Mitarbeitern unverändert bleiben.

Der RK Neuss erarbeitet zur Zeit bekanntlich den Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger. In Nordrhein-Westfalen sollen nach derzeitigem Kenntnisstand 8 weitere Kommunen zugelassen werden. Der Antrag muss bis Jahresende vorliegen, die Entscheidung über die Zulassung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund einer Rechtsverordnung. Sollte der Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger zugelassen werden, würde er seine Tätigkeit ab dem 1.1.2012 aufnehmen.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete